

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den
räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Hinter den Bäumen" im Stadtteil Bickelsberg
=====

Geplan
+ d. Zit

Auf Grund von § 111 Landesbauordnung vom 6.4.1964
(Ges.Bl.S.151) i.V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 124) hat
der Gemeinderat am 16. Februar 1972 die örtlichen Bau-
vorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes "Hinter den Bäumen" als Satzung be-
schlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Fest-
setzungen im Lageplan des Staatl.Vermessungsamtes Balingen
vom 28.12.1966.

§ 2

Gestaltung der Bauten

- 1.) Dachform: Satteldach
- 2.) Dachneigung: Bei Gebäuden mit 1 Vollgeschoß: 35° - 40°
bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen: 30° - 35°
- 3.) Kniestöcke sind bei eingeschossiger Bauweise bis 40 cm
zulässig.
- 4.) Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 5.) Liegende, kleinflächige Dachfenster sind zulässig.

§ 3

Garagen und Nebengebäude

- 1.) Garagen: Dachform und Dachneigung: Flachdach oder Pult-
dach 6° - 7° .
Traufhöhe: bis 2,60 m
Wellblechgaragen sind nicht zugelassen.

Zu- und Abfahrtsrampen dürfen eine Neigung von + 8 % nicht übersteigen.

Stauraum: 5,50 m.

2.) Nebengebäude: Dachform und Dachneigung: Flachdach und Satteldach 20° - 30°.

Traufhöhe: bis 3 m

§ 4

Bestehende Gebäude

Abweichungen von § 2 und § 3 bei bestehenden Gebäuden werden geduldet.

§ 5

Einfriedigungen

- 1.) Als Einfriedigungen der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksseiten sind Holzzäune, geschmiedete Eisenzäune oder Hecken gestattet.
Sockelmauern bis 50 cm sind erlaubt.

- 2.) Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1 m nicht überschreiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 21. März 1972

Bekanntmachung: 12.05.1972 08/10 A



Das Landratsamt Balingen hat die Satzung über
örtliche Bauvorschriften für den räumlichen
Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinter den
Bäumen" gem. § 11 BBauG i.V. mit § 2 Abs. 2 Ziff.1
mit Erlaß vom 4.5.1972 - B II 1 - 3005,4 Zu/St -
genehmigt.

Die Satzung wurde am Freitag, 12.5.1972, rechts-
verbindlich.

Rosenfeld, den 12.5.1972

